## Interpellation Nr. 127 (November 2020)

betreffend Härtefallgesuche für Langzeit-Nothilfebeziehende Menschen

20.5416.01

Abgewiesene Asylsuchende nach abgelaufener Ausreisefrist sowie Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde, können keine ordentliche Sozialhilfe mehr beziehen. Der Sozialhilfestopp besteht seit 2004. Die in der Bundesverfassung gemäss Art. 12 verankerte Nothilfe kommt auf Antrag zum Tragen. Die Nothilfe umfasst die dringlichsten Sachen zur Sicherung des Überlebens (Nahrung, Kleidung, medizinische Notversorgung und ein Obdach), sie liegt weit unter den üblichen Sozialhilfeansätzen und ist als temporäre Überlebens- und Notüberbrückungshilfe angedacht. Der Umfang dieser Hilfe wird kantonal definiert und wenn möglich wird diese in Sachleistungen gewährt. Zudem gilt die Anwesenheit von weggewiesenen Ausländer\*innen als Delikt und wird mit harten Strafen sanktioniert.

Die Nothilfe ist bewusst nicht existenzsichernd und soll den Druck für die Betroffenen erhöhen, damit diese die Schweiz verlassen. Die Realität sieht aber ganz anders aus – denn nur 37% verlassen die Schweiz im ersten Jahr. Aufgrund der Situation in den verschiedenen Bürgerkriegsländern und Ländern mit totalitären Diktaturen ist eine Ausreise gar nicht möglich. Sie tauchen unter oder leben von der Nothilfe. Nicht nur alleinstehende Personen, auch Familien mit Kindern leben über mehrere Jahre von der als Überbrückung angedachten Nothilfe. Aufgrund des Arbeitsverbots haben sie keine Alternative und somit auch keine Perspektive auf eine menschenwürdige Gestaltung ihres Lebens. Diese Situation führt zur Armut, zu einer schlechten physischen und psychischen Gesundheit und erhöht die Delinquenz.

In den vergangenen Jahren sind insbesondere aus Äthiopien, Eritrea, Sri Lanka, Algerien, Iran, Irak, Tibet und Afghanistan geflüchtete Menschen von dieser Ausgangslage betroffen und leben als Langzeit-Nothilfebeziehende in der Schweiz.

Nach fünf Jahren mit bekanntem Aufenthaltsort können nicht straffällige Nothilfebeziehende unter bestimmten Voraussetzungen ein Gesuch um eine humanitäre Härtefallbewilligung stellen (vgl. Art. 14 Abs. 2 Asylgesetz). Auf eigene Initiative fordern die Kantone Zürich und Graubünden die betreffenden Personengruppen mit einem Schreiben dazu auf, entsprechende Gesuche zu stellen. Der Kanton Basel-Stadt ist einer der Kantone mit einem verhältnismässig hohen Anteil an Menschen, die über ein Jahr und mehr Nothilfe beziehen und deshalb bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie viele Härtefallgesuche von Langzeit-Nothilfebeziehenden gingen in den letzten drei Jahren (2018 2020) insgesamt beim Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt ein?
- 2. Wie viele davon hat das Migrationsamt mit einer Verfügung angenommen und als kantonale Härtefallanträge nach Bern weitergeleitet und dem SEM unterbreitet? Wie viele von den weitergeleiteten Gesuchen wurden negativ entschieden? Wie vielen von den weitergeleiteten Gesuchen hat das SEM zugestimmt?
- 3. Welches sind die zehn wichtigsten Nationalitäten (Anzahl und Quote) bei den baselstädtischen Härtefallbewilligungen?
- 4. Hat das Migrationsamt BS vor, eine ähnliche Aufrufaktion wie Zürich und Graubünden zu lancieren, um die Anzahl der asylrechtlichen Nothilfebeziehenden zu reduzieren? Falls ja, bis wann und nach welchen Kriterien schreibt das Migrationsamt die Langzeit-Nothilfebeziehenden persönlich an?
- Falls nein, weshalb plant das JSD des Kantons Basel-Stadt keine vergleichbare Aktion?
  Oliver Bolliger